

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00533 vom 24. September 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2002.00533

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00533 du 24 septembre 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2002.00533 del 24 settembre 2003

Erwägungen

E. 30

Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht
Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai
6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der
Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters
zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige
Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit
die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106
und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.